

10.12.2015

**Sozialrechtliche und berufsrechtliche Rahmenbedingungen der
Praxisabgabe und Praxisübernahme**

Gliederung

1. Allgemeines
2. Nachfolgezulassung
3. Kaufpreisbestimmung durch Kammern
4. Kaufpreiskontrolle durch Kammern?

Allgemeines

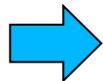
Praxisabgabe und Praxisübernahme = Kaufvertrag/Veräußerung

- Veräußerungs- und Vertragsfreiheit des Eigentümers → „Privatautonomie“.
- Geschützt durch **Art. 14 GG**: „*Das Eigentum (und das Erbrecht) werden gewährleistet.*“

Nachfolgezulassung

§ 103 Abs. 1 SGB V:

*„Die Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen stellen fest, ob eine Überversorgung vorliegt (...). Wenn dies der Fall ist, hat der Landesausschuß nach den Vorschriften der Zulassungsverordnungen und unter Berücksichtigung der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses **Zulassungsbeschränkungen** anzuordnen. (...).“*

 Es ist keine Zulassung eines Psychotherapeuten zur vertragsärztlichen Versorgung mehr möglich.

Nachfolgezulassung

Eine **Ausnahme** stellt die **Ausschreibung** eines Vertragspsychotherapeutensitzes auf **Antrag** eines ausgeschiedenen Psychotherapeuten oder seiner verfügungsberechtigten Erben und die anschließende **Auswahl eines Praxisnachfolgers** dar (§ 103 Abs. 4 SGB V).

Nachfolgezulassung

§ 103 Abs. 4 Satz 1 SGB V:

„Hat der Zulassungsausschuss in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, nach Absatz 3a einem Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens entsprochen, hat die Kassenärztliche Vereinigung den Vertragsarztsitz in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern unverzüglich aususchreiben und eine Liste der eingehenden Bewerbungen zu erstellen.“

Nachfolgezulassung

§ 103 Abs. 4 Satz 4 SGB V:

*„Unter mehreren Bewerbern, die die ausgeschriebene Praxis als Nachfolger des bisherigen Vertragsarztes fortführen wollen, hat der Zulassungsausschuss den Nachfolger nach **pflichtgemäßem Ermessen** auszuwählen.“*

Nachfolgezulassung

§ 103 Abs. 4 Satz 8 SGB V:

*„Die **wirtschaftlichen Interessen** des ausscheidenden Vertragsarztes oder seiner Erben sind nur insoweit zu berücksichtigen, als **der Kaufpreis die Höhe des Verkehrswertes der Praxis nicht übersteigt.**“*

Nachfolgezulassung

Gesetzesbegründung zu § 103 Abs. 4 Satz 8 SGB V (damals noch Satz 6):

„Satz 6 trägt den **schutzwürdigen Interessen** des ausscheidenden Kassenarztes oder seiner Erben Rechnung. Es soll **ausgeschlossen** werden, dass sich durch die erhöhte Nachfrage nach Kassenpraxen und der mit der Praxisübernahme verbundenen Kassenzulassung der **Kaufpreis für die Praxis ungerechtfertigt erhöht.**“

Nachfolgezulassung

- Der Zulassungsausschuss soll aus einer Mehrheit von Bewerbern nicht denjenigen auswählen müssen, der den höchsten Kaufpreis zahlt.
- Lässt der Praxisabgeber die Übergabe aufgrund eines (geforderten) Kaufpreises oberhalb des Verkehrswertes scheitern, gibt es kein Recht auf Wiederholung der Ausschreibung (BSG, Urteil vom 14.12.2011, B 6 KA 39/10 R).

Nachfolgezulassung

- Die **wirtschaftlichen Interessen des Abgebenden** werden **geschützt**, da nur die Bewerber in die Auswahl einbezogen werden, die **bereit** sind, den Verkehrswert zu zahlen.

- Gesetzesbegründung zum **Vorkaufsrecht** (Versorgungsstrukturgesetz) und **Entschädigungspflicht** der KV : Die wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragspsychotherapeuten sollen in derselben Weise wie beim Verkauf der Praxis an einen Nachfolger geschützt werden.

Nachfolgezulassung

- Gegenstand des Nachbesetzungsverfahrens ist die **Zulassung**.
- Der Erwerb der **Inhaberschaft an der Praxis** erfordert einen **privatrechtlichen Übernahmevertrag**.
- Die Zulassungsgremien sind **nicht berechtigt**, in den privatrechtlichen Vertrag rechtsgestaltend einzugreifen.
- Der zwischen dem Abgebenden und Übernehmenden vereinbarte Kaufpreis bedarf **keiner Genehmigung** (BSG, Urteil v. 14.12.2011, B 6 KA 39/10 R).

Nachfolgezulassung

- Schutzgut des § 103 Abs. 4 SGB V ist das **Verwertungsinteresse** des ausscheidenden Vertragspsychotherapeuten.
- Diesem Interesse wird genüge getan, wenn eine **Einigung** des bisherigen Praxisinhabers mit Bewerbern **über Kaufpreis** erzielt wird.

Nachfolgezulassung

BSG, Urteil v. 14.12.2011, B 6 KA 39/10 R:

*„In diesem Fall sind **unabhängig von der Höhe des vereinbarten Kaufpreises wirtschaftliche Belange** des Ausscheidenden **nicht mehr weiter zu berücksichtigen.**“*

„Die Annahme eines immateriellen Wertes bei psychotherapeutischen Praxen ist nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil eine besondere Abhängigkeit des Ertrages von der Person des Praxisinhabers besteht. Auch eine psychotherapeutische Praxis wird als Wirtschaftsgut höher eingeschätzt als es ihrem reinen Substanzwert entspricht.“

Nachfolgezulassung

§ 103 Abs. 3 S. 13 + 14

*„Hat der Zulassungsausschuss den Antrag abgelehnt, hat die Kassenärztliche Vereinigung dem Vertragsarzt oder seinen zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben eine **Entschädigung** in der Höhe des Verkehrswertes der Arztpraxis zu zahlen. **Bei der Ermittlung des Verkehrswertes ist auf den Verkehrswert abzustellen, der nach Absatz 4 Satz 8 bei der Fortführung der Praxis maßgeblich wäre.**“*

Gesetzesmaterialien

„In Satz 14 wird geregelt, dass bei der **Ermittlung des Verkehrswertes** der Arztpraxis auf den Verkehrswert abzustellen ist, der bei der Fortführung der Praxis durch einen Praxisnachfolger nach Absatz 4 Satz 8 anzusetzen gewesen wäre. Dabei gilt auch hier, dass der am Markt theoretisch erzielbare höhere Verkaufspreis im Sinne eines echten Marktwertes bei Praxisfortführung durch einen Nachfolger nicht in Ansatz zu bringen ist, wenn er den Verkehrswert der Praxis übersteigt. **Zu berücksichtigen sind bei der Ermittlung des Verkehrswertes sowohl der materielle als auch der immaterielle Wert der Praxis. Die Entschädigung schließt den Ersatz von Folgeschäden**, die z. B. aufgrund von längerfristigen Verträgen entstehen können, **ein**; der ausscheidende Vertragsarzt ist dabei zur Schadensminderung verpflichtet. Etwaige Vermögensvorteile des ausscheidenden Vertragsarztes sind auf die zu zahlende Entschädigung anzurechnen.“

Kaufpreisbestimmung durch Kammern

- Die Zulassungsgremien haben die Möglichkeit der Überprüfung der Kaufpreisforderung und **Ermittlung** der Höhe des Verkehrswertes von Amts wegen.
- Die hat jedoch **keine Auswirkung auf die privatrechtliche Vereinbarung.**
- Zweck der Ermittlung ist lediglich die Feststellung, zu welcher Zahlung ein potentieller Nachfolger **mindestens bereit sein muss**, um ausgewählt zu werden.

Kaufpreisbestimmung durch Kammern

- Die Ermittlung des Wertes erfordert in der Regel **externen Sachverstand**.
- **Art und Weise** der Wertermittlung sind **nicht gesetzlich geregelt**.
- Das Bundessozialgericht sowie der Bundesgerichtshof erachten die **modifizierte Ertragswertmethode** als geeignet.

Kaufpreiskontrolle durch Kammern?

BSG, Urteil v. 14.12.2011, B 6 KA 39/10 R:

*„Der Verkehrswert ist nach **betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten** zu bewerten, für die die Zulassungsgremien nicht auf Grund ihrer Zusammensetzung als im besonderen Maße qualifiziert anzusehen sind.“*

➡ Die Bestimmung des Verkehrswertes erfolgt **nicht nach politischen Kriterien**.

Kaufpreiskontrolle durch Kammern?

Kaufpreiskontrolle nach Berufsordnung?

§ 24 Abs. 5 MBO:

*„Der sachliche und ideelle Verkaufswert einer Praxis darf nicht **sittenwidrig überhöht** festgelegt werden.“*

§ 17 Abs. 1 Satz 1 MBO:

*„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Berufskolleginnen und Berufskollegen und Angehörigen anderer Heilberufe mit Respekt zu begegnen und **Rücksicht auf deren berechnigte Interessen** zu nehmen.“*

Kaufpreiskontrolle durch Kammern?

Was bedeutet „**sittenwidrig überhöht**“?

- § 138 BGB:**
- (1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.
 - (2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

Kaufpreiskontrolle durch Kammern?

„Gute Sitten“

- Unbestimmter Rechtsbegriff

Vertragsrecht	Gute Sitten
Nach gesetzlichen Vorgaben sind Vertragsautonomie und Vertragstreue maßgeblich.	Tatsächlich bestehende und feststellbare außerrechtliche Normen sind maßgeblich.

- Neben dem Recht bilden Ethik, Moral und die Sitten eine wirksame Sollensordnung.

Kaufpreiskontrolle durch Kammern?

„Gute Sitten“

- Außerrechtliche Wertordnung und rechtsimmanente Grundsätze stehen in **Wechselwirkung**.
- Es kommt zu einem **Spannungsverhältnis** zwischen:
 - Individualismus ↔ Kollektivismus,
 - Rechtssicherheit ↔ Einzelfallgerechtigkeit,
 - Richterbindung ↔ richterliche Freiheit.
- Die Rechtsordnung trifft eine klare Grundentscheidung für den **Individualismus** durch die **Anerkennung der Privatautonomie**.
- **Vertragsfreiheit** bedeutet dabei auch, dass nicht jedes als ungerecht empfundene Rechtsgeschäft als sittenwidrig erachtet wird (**hohe Eingriffsschwelle**).

Kaufpreiskontrolle durch Kammern?

„Gute Sitten“

- Ein besonders wichtiges Element der Konkretisierung sind die **Grundrechte**.
- Nicht jede Kollision von Rechtsgeschäften und Verfassungsgeboten führt jedoch zu Sittenwidrigkeit  **Keine unmittelbare Drittwirkung** von Grundrechten.
- Das **Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit** (Art. 2 Abs. 1 GG) beinhaltet die Anerkennung der **rechtsgeschäftlichen Gestaltungsfreiheit** im Privatrecht.

Kaufpreiskontrolle durch Kammern?

„Gute Sitten“

- Feststellung aus Zusammenwirken mehrerer negativer Faktoren

„Summenwirkung“

- Kriterien:
 - (1) Absicherung anerkannter Ordnungen
 - (2) Abwehr von Freiheitsbeschränkungen
 - (3) Abwehr von der Ausnutzung von Machtpositionen
 - (4) Abwehr der Schädigung Dritter
 - (5) Abwehr von schweren Äquivalenzstörungen
 - (6) Durchkreuzung verwerflicher Gesinnung
 - (7) Abwehr missbilligter Kommerzialisierung u. verpönter Zwecksetzung

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!